

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Hessen-Thüringen

Den Mitgliedern des
HuFA

THÜR. LANDTAG POST
27.05.2024 07:23

14 164 12024

DGB

DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss

- Ausschließlich per Mail -

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3756

zu Drs. 7/9853, Vorl. 7/6526

Stellungnahme DGB:

Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 7/9853 - und Änderungsantrag der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Vorlage 7/6528 -

23. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich im Namen des DGB Hessen-Thüringen und seiner Mitgliedsgewerkschaften für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes für die Jahre 2024 und 2025 (im Folgenden BesVersAnpG 2024/2025-E).

Wir bedauern, dass unsere mehrfach im Rahmen der Beteiligung nach § 95 ThürBG (§ 53 BeamStG), gegenüber der Landesregierung und in verschiedenen Gesprächen auch auf politischer Ebene vorgebrachten Änderungsvorschläge und die Interessen unserer Mitglieder keinen Eingang in den Gesetzentwurf der Landesregierung gefunden haben.

Unsere gegenüber der Landesregierung abgegebene Stellungnahme hängt dem vorliegenden Gesetzentwurf in Drs. 7/9853 (Vorabdruck) an (Seiten 180 – 186, Zuschrift vom 20.03.2024). Darauf verweise ich und beschränke mich im Folgenden auf Kernaussagen.

1. Zentrale Forderung der DGB-Gewerkschaften ist die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses TV-L auf die Thüringer Beamt*innen. Diese Forderung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eindeutig nicht erfüllt.

Eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung bedeutet:

- Einmalzahlungen von insgesamt 3000 Euro im Jahr 2024.
- Anhebung der Besoldung um den Sockelbetrag i. H. v. 200 Euro ab 01.11.2024 und ab 01. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent, mindestens 340 Euro insgesamt.

2. Wir bekräftigen die Forderung nach Übertragung des Sockelbetrags i. H. v. 200 Euro (Art. 1 § 1).

Die geplante Besoldungserhöhung ab dem 1. November 2024 um lediglich 1,462 Prozent verfehlt genau das Ziel des Tarifabschlusses, die von den Kostensteigerungen der Jahre 2022 und 2023 besonders belasteten Bezieher*innen kleinerer Einkommen besser zu stellen.

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Das Grundgehalt wird bei A 6 Stufe 3 um gerade einmal 39 Euro, um knapp 41 Euro bei A 7 Stufe 3 (z. B. Eingangsbesoldung im Polizeivollzugsdienst) und bei A 9 Stufe 3 um 44 Euro erhöht. Bei einer durchschnittlichen Besoldung im höheren Dienst (z. B. Lehrkräfte) nach A 13 Stufe 5 beträgt die Erhöhung des Grundgehalts knapp 70 Euro, selbst bei A 16 Endstufe beträgt die Erhöhung des Grundgehalts unter 119 Euro. Damit wird der Mindestbetrag von 340 Euro in der zweiten Stufe für sehr viele Bedienstete ebenfalls unterschritten.

Die verfassungsgemäße Alimentation ist immer zu gewährleisten. Wir haben in der Vergangenheit ausdrücklich gewürdigt, dass das Land Thüringen seiner Pflicht zur ständigen Prüfung proaktiv nachgekommen ist. Die Pflicht zur verfassungskonformen Besoldung im Jahr 2023 kann jetzt aber nicht als Begründung dafür herangezogen werden, den Tarifabschluss nicht auf die Beamt*innen zu übertragen.

Die massiven verfassungsrechtlichen Bedenken der Landesregierung gegen den Sockelbetrag überraschen. Der Bund hat den tariflich vereinbarten Sockelbetrag im Tarifvertrag öD auf die Bundesbeamt*innen übertragen, die Mehrheit der anderen Bundesländer hat die Übertragung des Sockelbetrags im Tarifabschluss TV-L angekündigt oder bereits beschlossen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben gelten für den Bund und alle Länder gleichermaßen. Eine Verbesserung unterer Einkommen als „leistungsfeindlich“ zu bezeichnen, ist respektlos und unangemessen.

Verheiratete Bedienstete mit zwei Kindern werden zusätzlich keinerlei Inflationsausgleichsprämie im Jahr 2024 erhalten. Wir kritisieren die Vermischung von Inflationsausgleich und verfassungskonformer Alimentation, die Grundlage für die Anrechnung der Besoldungsmaßnahmen aus dem Jahr 2023 ist. Mindestens bei den bereits gewährten kindbezogenen Bestandteilen (2 x 500 Euro) sollte auf keinen Fall eine Anrechnung erfolgen, sodass auch Bedienstete mit Kindern eine (deutlich verringerte) Einmalzahlung im Jahr 2024 erhalten.

3. Wir kritisieren die Einführung eines alimentativen Ergänzungszuschlags (Art. 2 Nr. 8 zu § 39 a ThürBesG-E).

Die Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags soll ein „realitätsgerechtes Familienbild im Besoldungsrecht“ verankern. Dies wird mit Attraktivität des öffentlichen Dienstes und dessen Zukunftsfähigkeit verknüpft. Tatsächlich handelt es sich dabei aber um einen Trick, um kostengünstiger die verfassungsrechtlich mindestens erforderliche Besoldungshöhe zu erreichen. Ohne die vorgesehene Einberechnung eines fiktiven Partner*inneneinkommens wird der verfassungsrechtlich gebotene Abstand von 15 Prozent zur Grundsicherungsleistung deutlich unterschritten und die Besoldung damit verfassungswidrig zu niedrig.

Wir kritisieren insbesondere, dass im Vorfeld keine Diskussion mit Gewerkschaften und Beschäftigtenvertretungen stattgefunden hat. Wir befürworten die Weiterentwicklung des Beamtenrechts entsprechend Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz. Dies setzt aber eine offene Diskussion voraus und keine Überrumpelungstaktik.

4. Wir begrüßen die Änderung der allgemeinen Zulage für Beamt*innen des mittleren Dienstes (Art. 3 Nr. 2 zu Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. a der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B).

Die beabsichtigte Vereinheitlichung und Anhebung der allgemeinen Stellenzulage für alle Beamt*innen des mittleren Dienstes wurde durch den DGB gefordert, weil damit ein echter Vorteil für die Bediensteten in den unteren Besoldungsgruppen und die Anerkennung ihrer Arbeit verbunden ist. Dies ist jedoch kein Ersatz für die tarifumsetzungsbedingte Übertragung des Sockelbetrags.

4. Wir kritisieren Art. 2 Nr. 18 und die begrüßen die vorgesehene Ergänzung in Vorlage 7/6526.

GEW und DGB setzen sich für die Eingruppierung der Sonderpädagogischen Fachkräfte (SPF), die ausschließlich als Tarifbeschäftigte tätig sind, in die Entgeltgruppe 10 ein. Dies kann durch eine Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes (Stellenhebung nach A 11) realisiert werden.

Stattdessen sieht vorliegende Gesetzentwurf eine Trennung nach Ausbildung vor, die aus unserer Sicht nicht sachgerecht ist. Wir fordern die generelle Stellenhebung nach A 10. Im Landeshaushalt stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Der DGB begrüßt den Änderungsantrag der Fraktionen Die LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen in Drs. 7/6526 ausdrücklich. Zu weiteren Begründung und Ergänzungsvorschlägen verweise ich auf die Stellungnahme unserer Mitgliedsgewerkschaft GEW.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen